

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

137. Curriculum für das Doktoratsstudium an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Paris Lodron-Universität Salzburg (Version 2006)

Studienziel und Voraussetzungen

§ 1. (1) Ziel des Doktoratsstudiums ist die Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (§ 51 Abs. 2 Z 12 UG).

(2) Zulassungsvoraussetzung ist der Abschluss eines naturwissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Magisterstudiums oder Diplomstudiums. Die Zulassung kann auch auf Grund des Abschlusses an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität, der a) den oben genannten Studien gleichwertig ist oder b) alle Vorkenntnisse für das Doktoratsstudium vermittelt, erfolgen. Gemäß § 5 Abs. 3 FHStG kann auch der Abschluss eines fachlich einschlägigen Fachhochschul-Studienganges die Zulassung ermöglichen.

Arbeitsaufwand und Studiengang

§ 2. Der Arbeitsaufwand für das Doktoratsstudium beträgt 180 ECTS-Anrechnungspunkte. Darin sind die Abfassung der Dissertation (150 ECTS), die Teilnahme am Dissertationsseminar (10 ECTS), der Besuch von Lehrveranstaltungen (10 ECTS) und die Erbringung von Sonderleistungen (10 ECTS) enthalten. Das Doktoratsstudium wird durch die öffentliche Dissertationsverteidigung (§ 6) abgeschlossen.

Promotionskommission

§ 3. (1) Die Promotionskommission (§ 22 Abs. 2 Satzung) unterliegt der Geschäftsordnung des Senats der Universität Salzburg und berät die Dekanin oder den Dekan in Angelegenheiten des Doktoratsstudiums. Die Promotionskommission setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

1. Der Dekanin oder dem Dekan
2. Der oder dem Vorsitzenden der Curricularkommission Doktoratsstudium
3. Jeweils einer Universitätslehrerin oder einem Universitätslehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 94 Abs. 1 Z 6 und Abs. 2 UG jedes Fachbereichs der Naturwissenschaftlichen Fakultät. Diese Mitglieder sind auf Vorschlag der einzelnen Fachbereiche von der Dekanin oder dem Dekan zu bestellen.
4. Zwei Studierenden im Doktoratsstudium an der Naturwissenschaftlichen Fakultät. Die Studierenden werden vom zuständigen Organ der gesetzlichen Vertretung der Studierenden entsandt.

(2) Die Promotionskommission berät die Dekanin oder den Dekan insbesondere bei Fragen zur Zulassung zum Doktoratsstudium, zur Zulassung einer Dissertation, zur Auswahl der Betreuerinnen und Betreuer, zur Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter und zur Auswahl der Diskutantinnen und Diskutanten bei der Dissertationsverteidigung.

(3) Im Falle einer Zulassung nach § 5 Abs. 3 FHStG hat die Promotionskommission das Protokoll über die festgesetzten Lehrveranstaltungen im Rahmen des verlängerten Doktoratsstudiums zu genehmigen.

Dissertation

§ 4. (1) Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dient (§ 51 Abs. 2 Z 13 UG). Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Eine Dissertation in Form einer Sammlung von wissenschaftlichen Publikationen ist zulässig, sofern diese eine ausführliche Einleitung und eine von allen Mitautoren unterzeichnete Aufstellung über den jeweiligen Arbeitsanteil der Dissertantin oder des Dissertanten enthält.

(2) Die oder der Studierende ist berechtigt, ein Dissertationsthema vorzuschlagen, über dessen Eignung die Dekanin bzw. der Dekan, im Regelfall nach Befassung der Promotionskommission, entscheidet. Gleichzeitig sind von der bzw. dem Studierenden eine Hauptbetreuerin oder ein Hauptbetreuer und eine Nebenbetreuerin oder ein Nebenbetreuer vorzuschlagen. Der Vorschlag eines Dissertationsthemas hat ein Arbeitsvorhaben (Disposition) zu enthalten, zu dem von der Dekanin bzw. dem Dekan Stellungnahmen von den vorgeschlagenen Betreuern einzuholen sind. Falls das vorgeschlagene Thema als geeignet befunden wird, ist von der Dekanin bzw. dem Dekan, im Regelfall nach Anhörung der Promotionskommission, eine Betreuergruppe einzusetzen, die aus einer Hauptbetreuerin bzw. einem Hauptbetreuer und mindestens einer Nebenbetreuerin bzw. einem Nebenbetreuer besteht. Die Hauptbetreuerin bzw. der Hauptbetreuer hat die Leitungsfunktion der Betreuergruppe. Im Falle der Ablehnung des Dissertationsvorschlags durch die Dekanin bzw. den Dekan kann die Dissertationswerberin bzw. der Dissertationswerber darüber eine Entscheidung der Studienbehörde herbeiführen.

(3) Als Betreuerinnen oder Betreuer sind Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer der Universität Salzburg mit einer Lehrbefugnis gemäß § 94 Abs. 1 Z 6 und Abs. 2 UG heranzuziehen. Im Bedarfsfall können auch Personen gemäß § 94 Abs. 1 Z 7 und Z 8 UG sowie Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anderen inländischen Universität, an einer akkreditierten Privatuniversität oder an einer anerkannten ausländischen Universität oder Hochschule mit gleichwertiger Lehrbefugnis oder Personen gemäß § 94 Abs. 1 Z 4 UG mit Promotion herangezogen werden. Personen, die im Bedarfsfall herangezogen werden, können keine Hauptbetreuerinnen bzw. Hauptbetreuer sein. Bis zur Einreichung der Dissertation ist ein Wechsel von Betreuerinnen oder Betreuern zulässig.

(4) Der Dissertationsantrag gilt als angenommen, wenn er nicht innerhalb von 4 Wochen von der Dekanin bzw. dem Dekan abgewiesen wird.

(5) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der Dekanin bzw. beim Dekan einzureichen. Die Dissertation ist von der Hauptbetreuerin bzw. dem Hauptbetreuer und mindestens einer/einem von der Dekanin bzw. dem Dekan bestimmten Gutachterin oder Gutachter innerhalb einer Frist von höchstens zwei Monaten zu beurteilen. Diese Frist kann von der Dekanin bzw. dem Dekan aus wichtigen Gründen verlängert werden. Als Gutachterinnen bzw. Gutachter sind habilitierte Personen gemäß § 94 Abs. 1 Z 6, Z 7, Z 8 und Abs. 2 UG einer inländischen Universität oder Personen an einer akkreditierten Privatuniversität oder an einer anerkannten ausländischen Universität oder Hochschule mit gleichwertiger Lehrbefugnis geeignet. Im Regelfall ist eine externe Gutachterin bzw. ein externer Gutachter beizuziehen.

(6) Beurteilt im Fall, dass nur zwei Beurteilerinnen bzw. Beurteiler bestellt worden sind, eine bzw. einer der Beurteilerinnen oder Beurteiler die Dissertation negativ, hat die Dekanin bzw. der Dekan eine weitere Beurteilerin oder einen weiteren Beurteiler heranzuziehen, die oder der zumindest einem nahe verwandten Fach angehören muss. Diese oder dieser hat die Dissertation innerhalb von zwei Monaten zu beurteilen. Diese Frist kann von der Dekanin oder vom Dekan aus wichtigen Gründen verlängert werden.

(7) Gelangen die Beurteilerinnen oder Beurteiler zu keinem Beschluss über die Beurteilung, sind die vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Anzahl der

Beurteilerinnen oder Beurteiler zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als .5 ist, aufzurunden. Erfolgt im Fall des Abs. 6 eine weitere negative Beurteilung, so ist die Dissertation jedenfalls negativ zu beurteilen. Falls von vornherein mehr als zwei Beurteilerinnen bzw. Beurteiler eingesetzt sind, gilt eine Dissertation jedenfalls dann als abgelehnt, wenn mindestens die Hälfte der Beurteilungen negativ ist.

(8) Die Dissertation kann auf Antrag der Dissertantin oder des Dissertanten gemäß § 86 Abs. 2 UG gesperrt werden.

Dissertantenseminar Lehrveranstaltungen und Sonderleistungen

§ 5. (1) Die oder der Studierende hat in Summe 10 ECTS-Anrechnungspunkte durch aktive Teilnahme an einem Dissertantenseminar, das von der Hauptbetreuerin oder dem Hauptbetreuer festgesetzt wird, zu erwerben. Falls die oder der Studierende das Dissertantenseminar während der gesamten Studiendauer bis zur Einreichung der Dissertation erfolgreich besucht hat, und weniger als 10 ECTS-Anrechnungspunkte erwerben konnte, so können die fehlenden ECTS-Anrechnungspunkte nach Maßgabe von Abs. 2 und 3 erworben werden.

(2) Die oder der Studierende hat Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 10 ECTS-Anrechnungspunkten zu besuchen und mit positiv beurteilter Prüfung abzuschließen, die als Doktoratslehrveranstaltungen an der Naturwissenschaftlichen Fakultät ausgewiesen sind.

(3) Sonderleistungen im Ausmaß von 10 ECTS-Anrechnungspunkten sollen den Studierenden die Möglichkeit bieten, Fertigkeiten zu entwickeln, die für ihre weitere wissenschaftliche Laufbahn von Bedeutung sind. Darunter fallen insbesondere folgende Leistungen:

1. Aktive Teilnahme an internationalen Workshops oder Kongressen
2. Abhaltung von Lehrveranstaltungen
3. Begutachtete Publikationen, die nicht Bestandteil der Dissertation sind
4. Lehrveranstaltungen, die nicht unter Abs. 2 fallen.

(4) Die einzelnen Sonderleistungen sind im Regelfall rechtzeitig vor deren Einbringung der Dekanin oder dem Dekan zur Genehmigung und Bewertung mit ECTS-Anrechnungspunkten vorzulegen. Werden von der oder dem Studierenden weniger oder keine Sonderleistungen erbracht, so können die entsprechenden ECTS-Anrechnungspunkte nach Maßgabe von Abs. 2 erworben werden.

Dissertationsverteidigung

§ 6. (1) Die Zulassung der Verteidigung der Dissertation setzt den Erwerb von 30 ECTS-Anrechnungspunkten gemäß § 5 und die positive Beurteilung der Dissertation gemäß § 4 Abs. 6 und 7 voraus.

(2) Die öffentliche Dissertationsverteidigung wird von einem Prüfungssenat nach Maßgabe von § 18 der Satzung der Universität Salzburg durchgeführt. Die Hauptbetreuerin oder der Hauptbetreuer übernimmt den Vorsitz des Prüfungssenats. Die beiden Diskutantinnen bzw. Diskutanten sind von der Dekanin oder dem Dekan zu bestellen (§ 3 Abs. 2).

(3) Die Dissertationsverteidigung beginnt mit der Präsentation der Inhalte und Ergebnisse der Dissertation durch die Dissertantin oder den Dissertanten.

(4) Daraufhin befragen die Diskutantinnen bzw. Diskutanten unter Einbeziehung der Dissertationsgutachten die Dissertantin oder den Dissertanten über die Inhalte der Dissertation mit dem Ziel, die Beherrschung des Fachgebietes zu evaluieren.

(5) Anschließend können die Zuhörer unter Moderation der oder des Vorsitzenden des Prüfungssenats Fragen an die Dissertantin oder den Dissertanten richten.

(6) Die Beurteilung der Verteidigung erfolgt nach Maßgabe von § 18 Abs. 4 und 5 der Satzung der Universität Salzburg, wobei anstelle von Fächern die Gesamtleistung der Dissertantin oder des Dissertanten bei der Verteidigung zu beurteilen ist.

Akademischer Grad

§ 7. (1) An die Absolventinnen oder Absolventen des Doktoratsstudiums in einem naturwissenschaftlichen Fach wird der akademische Grad „Doktorin der Naturwissenschaften“ oder „Doktor der Naturwissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Doctor rerum naturalium“, abgekürzt „Dr. rer. nat.“, verliehen.

(2) An die Absolventinnen oder Absolventen des Doktoratsstudiums in einem ingenieurwissenschaftlichen Fach wird der akademische Grad „Doktorin der technischen Wissenschaften“ oder „Doktor der technischen Wissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Doctor technicae“, abgekürzt „Dr. techn.“, verliehen.

Übergangsbestimmungen

§ 8. Studierende, die vor dem Wintersemester 2006/07 zum Doktoratsstudium an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg zugelassen wurden, sind berechtigt, ihr Doktoratsstudium bis zum 30. September 2017 nach den entsprechenden bisherigen Studienplänen für das Doktorat der Philosophie, das Doktorat der Naturwissenschaften (beide Mitteilungsblatt Nr. 158 und 159 vom 15. Mai 2003) und das Doktorat der technischen Wissenschaften (Mitteilungsblatt Nr. 288 vom 23. September 1998) abzuschließen. Durch freiwilligen Übertritt bei der Anmeldung zu Beginn eines Semesters werden sie dem Curriculum für das Doktoratsstudium 2006 unterstellt.

In-Kraft-Treten

§ 9. Diese Verordnung tritt mit 1. September 2006 in Kraft.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg